

Kurztitel

Konstrukteur-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 305/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 102/2008

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

28.06.2003

Außerkrafttretensdatum

31.03.2008

Text**Lehrabschlussprüfung****Gliederung**

- § 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.
- (2) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.
 - (3) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Technologie und Angewandte Mathematik.
 - (4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.